

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 27.05.2021

1. Gegenstand der Vorlage: Übertragung des Sachgebietes Verkehrserziehung in Jugendverkehrsschulen Produkt 79388, Fachgebiet 37 Schule und Sport - Fachbereich Schule sowie die Übertragung des Objektes Erich-Kästner-Str. 100, 12619 Berlin aus dem Fachvermögen WirtSG, WiFö an SchulSportJugFam, Schul- und Sportamt

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1120/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

N. Zivkovic
Bezirksstadträtin für Wirtschaft,
Straßen und Grünflächen

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 1120/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Übertragung des Sachgebietes Verkehrserziehung in Jugendverkehrsschulen Produkt 79388, Fachgebiet 37 Schule und Sport - Fachbereich Schule sowie die Übertragung des Objektes Erich-Kästner-Str. 100, 12619 Berlin aus dem Fachvermögen WirtSG, WiFö an SchulSportJugFam, Schul- und Sportamt
- B. Berichtersteller/in: Bezirksstadträtin Frau Zivkovic
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt mit Wirkung zum 01.07.2021 die Herauslösung der Objekte Erich-Kästner-Str. 100, 12619 Berlin (Jugendverkehrsschule) aus dem Fachvermögen WirtSG, WiFö, Kapitel 3309 und Übertragung in das Fachvermögen SchulSportJugFam, Schul- und Sportamt, Kapitel 3700. Dazu werden die in der Anlage 2 dargestellten finanziellen Mittel incl. 1,00 VZÄ EG 6 -Planstellen ID 50053630- übertragen. Darüber hinaus erhält das Schul- und Sportamt eine befristete Beschäftigungsposition - 0,5 VZÄ der EG 6 TV-L mit der Option einer Entfristung im HH 2022.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: siehe Anlage 1
- E. Rechtsgrundlage: §124a SchulG; § 15, § 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen
Personalmittel/Sachmittel gemäß Anlage 2:
Die im Kapitel 3309 veranschlagten Mittel der Titel
- 42801 Entgelt für 1,00 VZÄ (Planstellen ID 50053630) der EG 6 TV-L in Höhe von rd. 24.450 € (1/2 der voraussichtlichen IST-Kosten 2020),
- 51403 Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen in Höhe von 1.000 €,
- 51701 Bewirtschaftungsausgaben (entsprechend IST 2020) in Höhe von 9.891 € abzüglich IST 2021,
- 51910 kleiner Unterhaltungsbedarf (entsprechend Leitlinie Hochbauunterhaltung) in Höhe von 7.918,50 €

- 52512 Verkehrserziehung in Höhe von 14.450 € sind unterjährig für das HHJ 2021 anteilig im Rahmen der Haushaltswirtschaft zum Kapitel 3700 umzusetzen. Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 sind die erforderlichen Personal- und Sachmittel bei der Ansatzplanung zu berücksichtigen.

Es besteht Einvernehmen zwischen dem abgebenden Bereich Wirtschaftsförderung und dem aufnehmenden Amt für Schule und Sport darüber, dass der in der Anlage 1 benannte Stellenanteil- WiFö 6 in Höhe von 17% des VZÄ einer Stelle A 10 - im Bereich der Wirtschaftsförderung verbleibt und das Schul- und Sportamt auf die Übergabe dieses Stellenanteils verzichtet. Die Stelle ist besetzt und kann somit nicht anteilig an das Schul- und Sportamt übergeben werden.

Der Stellenmehrbedarf im Schul- und Sportamt wird mit der Einrichtung einer befristeten Beschäftigungsposition -0,5 VZÄ der EG 6 TV-L mit der Option einer Entfristung im Haushaltsjahr 2022 abgedeckt. Die Finanzierung erfolgt für das Haushaltsjahr 2021 im Rahmen der Haushaltswirtschaft. Begründung siehe Anlage 3.

G. Zielgruppenrelevante
Auswirkungen:

keine

N. Zivkovic
Bezirksstadträtin für Wirtschaft,
Straßen und Grünflächen

Anlagen

**Abgabe des Sachgebietes Jugendverkehrsschule (JVS) an den Fachbereich Schule
Produkt 79388, Verkehrserziehung**

Ausgangslage:

Die Wirtschaftsförderung ist seit 1991 mit der Sicherung dieser Aufgabe beauftragt.

Das Sachgebiet beinhaltet:

1. Die Betreuung der JVS, Erich-Kästner-Str.100, 12619 Berlin
 - Bereitstellung der materiellen Basis für die Umsetzung der Radfahrausbildung im Rahmen des Sachkundeunterrichtes der Schulen in Verantwortung der Lehrer/innen in Zusammenarbeit mit der Polizei.
 - Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien
 - o Bindung eines Trägers zur Sicherung einer außerschulischen Freizeitgestaltung (derzeit: G.U.T. Consult mbH)
 - Terminabstimmungen zwischen den einzelnen Nutzern
2. Die Bewirtschaftung der JVS, Erich-Kästner-Str.100, 12619 Berlin, einschließlich der baulichen Unterhaltung
3. Betreuung der „Mobilen JVS“

Dazu stehen nachfolgende Personalstellen zur Verfügung:

- WiFö 6: 17 % Stellenanteil (Stelle ist besetzt, Stellenanteil bleibt in WiFö)
- WiFö 61: 100 % Stellenanteil (1 VZÄ EG 6, Dienstsitz in der JVS Erich-Kästner-str. 100, 12619 Berlin)

Das Produkt 79388, Verkehrserziehung ist im Fachgebiet 37 Schule und Sport – Fachbereich Schule, Produktbereich 883 – Schulträgerschaft, Produktgruppe 5536 – Außerschulische Lernorte verortet und wird z.Zt. von der WiFö bebucht. Die Produktmenge bildet die Anzahl der Besucher/innen.

Verkehrs- und Mobilitätserziehung ist eine fachübergreifende Aufgabe der Grundschule, die in den Sachkundeunterricht unter Verantwortung der Lehrer/innen eingebunden ist.

Verantwortlichkeit in Berlin:

Gegenwärtig ist der Bezirk Marzahn-Hellersdorf der einzige Bezirk Berlins in dem die Wirtschaftsförderung für die JVS verantwortlich ist. Verantwortlichkeiten in den 11 anderen Bezirken: Schul- und Sportamt.

Begründung:

1. Die Wirtschaftsförderung hat im Rahmen der Zuständigkeiten entsprechend § 37 Abs. 3 BezVwG keinen rechtlichen Auftrag zur Umsetzung dieser Aufgabe.

2. Rechtliche Grundlagen:

2.1. Grundschulverordnung des Landes Berlin GsVO 19.1.2005, zuletzt geändert 01.09.2020

§ 13 Verkehrs- und Mobilitätserziehung

(1) **Verkehrs- und Mobilitätserziehung ist Teil des schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrags.** Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr und umfasst ebenso Aspekte der Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung.

(2) In Jahrgangsstufe 4 wird in Zusammenarbeit **mit der Polizei die Radfahrprüfung** durchgeführt, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. **Beide Teile sind schulische Veranstaltungen und unterliegen der Aufsicht der Schule.** An der theoretischen Radfahrprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil. Wer die theoretische Prüfung bestanden hat, darf an der praktischen Radfahrprüfung teilnehmen, sofern das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Nach bestandener Prüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Bestätigung von ihrer Schule. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie wiederholen. Das Bestehen der Prüfung, auch das Bestehen allein des theoretischen Teils, ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

2.2. Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) 26.01.2004, zuletzt geändert 11.06.2020

§ 124a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen

(1) **Jeder Bezirk unterhält eine Jugendkunstschule, eine Jugendverkehrsschule** und eine Gartenarbeitsschule, mit einem oder mehreren Standorten. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Bezirk die Aufgabe in andere Trägerschaft übergibt. **Diese Verpflichtung kann auch durch Kooperationen mit strukturell vergleichbaren Einrichtungen erfüllt werden.**

(3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. **Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.**

2.3. Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1.

außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2.

Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3.

arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4.

internationale Jugendarbeit,

5.

Kinder- und Jugenderholung,

6.

Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

2.4. Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

3. Umsetzung:

Rechtsvorschrift	Gesetzestext	Auslegung und ⇒ Umsetzung in MH
Grundschul-VO § 13, Verkehrs- u. Mobilitätserziehung;	(1) Verkehrs- und Mobilitätserziehung ist Teil des schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrags . Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr und umfasst ebenso Aspekte der Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung.	Schulische Aufgabe – Teil des schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrages. ⇒ Wird umgesetzt
	(2) In Jahrgangsstufe 4 wird in Zusammenarbeit mit der Polizei die Radfahrprüfung durchgeführt, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Beide Teile sind schulische Veranstaltungen und unterliegen der Aufsicht der Schule . An der theoretischen Radfahrprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil. Wer die theoretische Prüfung bestanden hat, darf an der praktischen Radfahrprüfung teilnehmen, sofern das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.	Schulische Radfahrprüfung in ZA mit Polizei und zwingend schulische Veranstaltung (theoretische und praktische Ausbildung) – Aufsicht der Schule ⇒ Wird umgesetzt – JVS stellt materielle Basis für die Ausbildung
	(3) Nach bestandener Prüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Bestätigung von ihrer Schule. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie wiederholen. Das Bestehen der Prüfung, auch das Bestehen allein des theoretischen Teils, ist auf dem Zeugnis zu vermerken.	

<p>SchulGesetz Berlin § 124a JVS</p>	<p>(1) Jeder Bezirk unterhält eine Jugendkunstschule, eine Jugendverkehrsschule und eine Gartenarbeitsschule, mit einem oder mehreren Standorten. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Bezirk die Aufgabe in andere Trägerschaft übergibt. Diese Verpflichtung kann auch durch Kooperationen mit strukturell vergleichbaren Einrichtungen erfüllt werden.</p>	<p>Schulische Aufgabe Verpflichtung an den Bezirk zur Betreuung einer JVS ⇒ Wird umgesetzt. Personelle Unterstützung durch G.U.T. Consult GmbH</p>
	<p>(3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.</p>	<p>JVS sichern die materielle Basis für die schulische Ausbildung, damit alle einen chancengerechten Zugang haben. JVS unterbreiten Angebote</p>
<p>Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch § 11 Jugendarbeit</p>	<p>(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1.</p>	<p>Aufgabe der Jugendhilfe JVS unterbreiten Angebote</p>

	<p>außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,</p> <p>2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,</p> <p>3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,</p> <p>4. internationale Jugendarbeit,</p> <p>5. Kinder- und Jugenderholung,</p> <p>6. Jugendberatung.</p> <p>(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.</p>	
<p>Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch § 13 Jugendsozialarbeit</p>	<p>(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.</p> <p>(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.</p> <p>(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch</p>	<p>Aufgabe der Jugendhilfe</p> <p>JVS unterbreiten Angebote</p>

	<p>begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.</p> <p>(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.</p>	
<p>Sozialgesetzbuch (SGB), Achstes Buch § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)</p>	<p>(1) Jungen Mensch und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.</p> <p>(2) Die Maßnahmen sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Menschen führen. 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigt besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. 	<p>Aufgabe der Jugendhilfe</p> <p>JVS unterbreiten Angebote</p>

Ergänzend:

Das Gebäude der Jugendverkehrsschule weist keine sichtbaren/bekannteten Baumängel auf.

Für das KFZ (VW-Bus für die mobile JVS) gibt es keine Investitionsplanung.

Am 14.12.2020 hat ein Vorbereitungsgespräch für die Übertragung der JVS an das Schul- und Sportamt per Videokonferenz stattgefunden.

AP, BAK, GVPL für das VZÄ EG 6 wurden zur Kenntnisnahme übersandt.

Laut aktueller Bauwertbestandsliste werden für die JVS 434,84 qm übertragen.

Anlage 2 zur BA-Vorlage Nr. 1120/V

Folgende im Kapitel 3309 des Bezirkshaushaltsplan Marzahn-Hellersdorf veranschlagten Mittel werden unterjährig für das Haushaltsjahr 2021 anteilig an das Kapitel 3700 übertragen:

42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten EG 6, Planstellen ID 50053630

51403 Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen 1.000,00 EUR

51701 Bewirtschaftungsaufgaben
(entsprechend IST 2020) 9.891,00 EUR

51910 kleiner Unterhaltsbedarf
(entsprechend Leitlinie Hochbauunterhaltung) 7.918,50 EUR

52512 Verkehrserziehung 14.450,00 EUR

SchulSport ID1
Bearbeiterin: Frau Thomas

19.04.2021
2760

Pers 200

Übertragung des Sachgebietes Verkehrserziehung in Jugendverkehrsschulen Produkt 79388, Fachgebiet 37 Schule und Sport - Fachbereich Schule sowie die Übertragung des Objektes Erich-Kästner-Str. 100, 12619 Berlin aus dem Fachvermögen WirtSG, WiFö an SchulSportJugFam, Schul- und Sportamt
hier: Entwurf BA-Vorlage 1120/V

Gemäß dem Entwurf der o. g. BA-Vorlage ist beabsichtigt die JVS zum neuen Schuljahr 2021/2022 in das Schul- und Sportamt zu übertragen.

Das Schul- und Sportamt verzichtet bei der Übertragung des 16%igen Stellenanteils bzgl. des bisherigen Aufgabengebietes Jugendverkehrsschule (JVS) in der WiFö. Dafür erhält das Schul- und Sportamt eine befristete Beschäftigungsposition - 0,5 VZÄ der EG 6 TV-L mit der Option einer Entfristung im HH 2022.

Folgende Aufgaben sind mit Übertragung des Aufgabengebietes im Schul- und Sportamt zu erledigen:

„Sachbearbeitung im Rahmen der Organisation und Durchführung der Jugendverkehrsschule“

- finanztechnische Kontrolle der JVS im Rahmen von Förderprogrammen
- Betreuung der Jugendverkehrsschule des Bezirkes sowie der Schülerlotsen
- Organisation u. Koordinierung bezirklicher Maßnahmen und Aktionen zur Verkehrssicherheit
- Mittelbewirtschaftung
- ProFiskal-Anwendung
- Freigabe und Erstellung von Auszahlungsanordnungen in Profiskal
- Zuarbeiten im Rahmen des Jahresabschlusses
- Titelverwaltung der Einnahmen- und Ausgabentitel der JVS, Marzahner

Begründung:

Im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an Schülerinnen und Schülern (SuS) und der Errichtung weiterer Schulneubauten und MEB - 12 Schulneubauten GS/ISS/Gymnasium und 10 MEB - wird bezogen auf den Grundschulbereich eine quantitativ größere Anzahl an SuS an der JVS zu unterrichten sein. Dazu kommt die Einbeziehung des Kita-Bereiches in die Teilnahme an der JVS sowie die Aktivierung und der Aufbau eines bezirksweiten Systems an Schülerlotsen/innen.

Der damit erforderliche Koordinierungs-, Organisations- und Abstimmungsbedarf mit den Schulen, den Kitas, der Polizei und den im Bereich JVS tätigen freien Trägern führt zu einem höheren Arbeitsanfall der ein VZÄ im Umfang von 0,5 im Verhältnis zum bisherigen Stellenanteil erforderlich macht.

Die Betreuung der JVS und der „Mobilen JVS“ sowie die Bereitstellung der materiellen Basis für die Umsetzung der Radfahrausbildung im Rahmen des Sachkundeunterrichtes der Schulen in Verantwortung des Lehrkörpers und in Zusammenarbeit mit der Polizei sowie die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien, die Bindung eines Trägers zur Sicherung einer außerschulischen Freizeitgestaltung und die Bewirtschaftung der JVS einschließlich der baulichen Unterhaltung rechtfertigen den personellen Mehrbedarf. Verkehrs- und Mobilitätserziehung ist eine fachübergreifende Aufgabe der Grundschule die in den Sachkundeunterricht unter Verantwortung der Lehrer/innen eingebunden ist.

Rechtliche Grundlage für die Betreuung der JVS bildet die Grundschulverordnung des Landes Berlin und das Schulgesetz für das Land Berlin.

Thomas